
advofax .

Erbschaftsteuerreform

von Dr. Sue Fritz, Rechtsanwältin

Liebe Leserinnen und Leser,

vor gut 10 Jahren, am 25. Juli 1997, haben wir die erste Ausgabe unseres advofax gesendet. Beinahe hätten wir dieses Jubiläum vergessen. Um so mehr haben wir uns über die Gratulation unseres Mandanten Klaus M. gefreut, der advofax seit der ersten Ausgabe nicht nur gelesen, sondern sogar gesammelt hat.

Als wir mit advofax begonnen haben, standen in vielen Büros noch Faxgeräte mit Thermopapier. Heute überholen Email-Nachrichten in der Geschwindigkeit und zunehmend auch in der Verbreitung das Fax. Die Anzahl der Email-Newsletter wächst täglich. Auch ein Großteil des Schriftverkehrs mit unseren Mandanten wird zwischenzeitlich über Email abgewickelt. Bei advofax bleiben wir aber auch im 11. Jahr dem Medium Telefax treu und hoffen, dass advofax weiterhin Ihr Interesse findet. In dieser Ausgabe berichten wir über die Reformen des Erbschaftsteuerrechts und des Erbrechts.

Ihr

*Dr. Hans-Eduard Hille
Rechtsanwalt*

Schätzungen zufolge werden in den kommenden zehn Jahren allein in Deutschland ca. 2,2 Billionen € vererbt. Das vererbte Vermögen unterliegt in Deutschland der Erbschaftsteuer. Der Staat erbt sozusagen kräftig mit. Gleiches gilt für Schenkungen. Grundlage bildet das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz.

Bundesverfassungsgericht

Am 07.11.2006 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die derzeitige Ausgestaltung des Gesetzes gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt. Begründet hat dies das Bundesverfassungsgericht mit der ungleichen wertmäßigen Behandlung von Geld- und Anlagevermögen sowie bei Immobilien und Betriebsvermögen mit der Anknüpfung an Werte, die teilweise erheblich unter dem gemeinen Wert dieser Vermögensgegenstände liegen. Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen. Ist die Reform nicht bis Ende 2008 rechtsgültig, darf die Erbschaftsteuer nicht mehr erhoben werden. Bis zur Neuregelung ist das bisherige Recht weiter anwendbar.

Eckpunkte zur Erbschaftsteuer

Am 05.11.2007, also fast genau ein

Jahr nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, haben sich Union und SPD nun auf Eckpunkte für eine Reform der Erbschaftsteuer verständigt. Damit steht zunächst fest, dass es ein Auslaufen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wie es in Österreich zum 31.07.2008 passieren soll, in Deutschland nicht geben wird. Ebenso wie das Bundesverfassungsgericht sah der österreichische Verfassungsgerichtshof in der dortigen Erbschaft- und Schenkungsteuer einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Daraufhin wird Österreich die Erbschaft- und Schenkungsteuer zum 31.07.2008 auslaufen lassen und damit dem Beispiel von anderen EU-Ländern folgen, die die Erbschaft- und Schenkungsteuer ebenfalls aufgehoben haben. In Deutschland dagegen hat niemand wirklich mit einem solchen „Auslaufmodell“ gerechnet. Vielmehr wird es laut Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.11.2007 in Deutschland zukünftig ein Erbschaftsteuerrecht geben, das „den Ländern auf dem heutigen Niveau von 4 Milliarden € auch künftig stabile Erbschaftsteuereinnahmen sichert“.

Eckpunkte zur Erbschaftsteuer

Die Reform soll rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten. Wer will,

kann sich aber 2007 noch nach dem alten Erbschaftsteuerrecht veranlagern lassen.

Höhere Freibeträge für nahe Angehörige

Grundsätzlich gilt: Höhere Freibeträge für Ehepartner, Kinder und Enkel. So sollen etwa Ehepartner künftig 500.000,00 € steuerfrei erben können statt bisher 307.000,00 €. Auch eingetragene Lebenspartner sollen einen persönlichen Freibetrag in Höhe von 500.000,00 € haben. Für Kinder ist eine Erhöhung von bislang 205.000,00 € auf 400.000,00 € vorgesehen. Enkelkinder haben künftig einen Freibetrag von 200.000,00 € statt 51.000,00 €. Weiter entfernte Verwandte und nicht verwandte Erben in den Steuerklassen 2 und 3 erhalten einen Freibetrag von 20.000,00 €

Bewertung und Besteuerung des Grundvermögens

Gleichzeitig soll die Bewertung und Besteuerung des Grundvermögens mit Wirkung zum 01.01.2007 den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen und eine realitätsgerechte Bewertung aller Vermögensklassen nach Verkehrswerten sicherstellen. Aufgrund der erhöhten Freibeträge soll jedoch sichergestellt sein, dass das Erben eines normalen Einfamilienhauses damit auch weiterhin steuerfrei bleibt.

Erleichterungen für Erben von Betrieben

Nach dem lange präferierten Abschmelzungsmodell sollten die Steuern nach 15 Jahren ganz entfallen, wenn das Unternehmen in seinen wesentlichen Strukturen fortgeführt wird. Nach dem nunmehr vorgelegten Eckpunktepapier ist vorgesehen, dass nur pauschal 85 % des Betriebsvermögens

steuerfrei gestellt werden. Die ursprünglichen Pläne für das Abschmelzmodell hatten vorgesehen, dass jährlich 10 % der Erbschaftssteuer auf produktiv eingesetztes Vermögen bei der Fortführung des Betriebes gestrichen werden sollten, womit die Steuer nach 10 Jahren komplett entfallen wäre. Das heißt, 15 % des Wertes des geerbten Betriebsvermögens sind der Erbschaftssteuer unterworfen. Für 85 % des Betriebsvermögens wird die Erbschaftsteuer gestundet und kann nach 10 Jahren entfallen. Voraussetzung ist, dass die Lohnsumme des Unternehmens nicht unter 70 % des Durchschnittswertes der letzten Jahre vor dem Erbfall sinkt und das Betriebsvermögen 15 Jahre lang nicht unter den Ausgangswert fällt. Damit sind höhere Entnahmen aus dem Betriebsvermögen tabu, wenn der Erbe keine Nachversteuerung riskieren will.

Nachbesserungsbedarf

Kaum haben sich Union und SPD auf ein Eckpunktepapier für eine Reform der Erbschaftsteuer verständigt, mahnen Teile der Unionsfraktion im Bundestag und auch einige Bundesländer Nachbesserungsbedarf an. Die Reform der Erbschaftsteuer wird daher vermutlich erst zum Juli nächsten Jahres kommen. Ursprünglich sollte das Gesetzeswerk schon zum 01.04.2008 in Kraft treten. Wir werden hierüber berichten. ☺

Erbrechtsreform

Neben der Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes hat die Bundesregierung bereits Mitte März 2007 die Eckpunkte einer geplanten Reform des Erbrechts vorgestellt. Inzwischen liegt der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vor.

HILLE .

BEDEN .

Rechtsanwälte

Der Entwurf sieht vor,

- das Selbstbestimmungsrecht und damit die Testierfreiheit des Erblassers zu erweitern,
- die Rechte der Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten zu stärken,
- Leistungen aufgrund von Familiensolidarität stärker zu honorieren und auszugleichen,
- Vereinfachung und Modernisierung und
- die bisherige familien- und erbrechtliche Sonderverjährung soweit wie möglich an die 3-jährige schuldrechtliche Regelverjährung anzupassen.

Wir werden hierüber berichten. ☺

BGH entscheidet über Abrechnung ärztlicher Leistungen

In dem vom Bundesgerichtshof zu entscheidenden Fall ging es hauptsächlich um die Frage, ob ärztliche Leistungen, die nach Schwierigkeit und zeitlichem Aufwand als durchschnittlich zu bewerten sind, mit dem jeweiligen Höchstsatz der Regelspanne, also mit dem 2,3- oder dem 1,8-fachen abgerechnet werden dürfen. In der bisherigen Rechtsprechung und Literatur wird weitgehend die Auffassung vertreten, die Regelspanne solle für die große Mehrzahl der Behandlungsfälle gelten und den Durchschnittsfall mit Abweichungen nach oben und unten, also auch schwierigere und zeitaufwendigere Behandlungen, erfassen. Hieraus wird vielfach der Schluss gezogen, eine im Durchschnitt liegende ärztliche Leistung sei mit einem Mittelwert innerhalb der Regelspanne, also mit dem 1,65- oder dem 1,4-fachen zu entgelten oder mit einem etwas darüber liegenden Wert von 1,8 bzw. 1,6. Diese Auffassung hatte u.a.

das Berufungsgericht vertreten. In der Abrechnungspraxis von privaten Krankenversicherungen und Beihilfestellen ist ungeachtet dessen festzustellen, dass ärztliche Leistungen weit überwiegend zu den Höchstsätzen der Regelspanne abgerechnet werden.

Der BGH hat nunmehr entschieden, ein Arzt verletze das ihm vom Verordnungsgeber eingeräumte Ermessen nicht, wenn er nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche ärztliche Leistungen mit dem Höchstsatz der Regelspanne abrechne. Dem Verordnungsgeber sei die Abrechnungspraxis seit vielen Jahren bekannt und er habe davon abgesehen, die im Bereich der Regelspanne für die Abrechnungspraxis deutlicher abzugrenzen und dem Arzt für die Liquidation bis zum Höchstsatz der Regelspanne eine Begründung seiner Anordnung abzuverlangen. Möchte der Arzt für eine Leistung das 2,3-fache des Gebührensatzes überschreiten, ist er verpflichtet, dies für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen und auf Verlangen die Begründung näher zu erläutern. Ohne eine nähere Begründungspflicht im Bereich der Regelspanne ist es jedoch nicht praktikabel und vom Verordnungsgeber offenbar nicht gewollt, dass Zahlungspflichtige und Abrechnungsstellen den für eine durchschnittliche Leistung angemessenen Faktor ermitteln oder anderweitig festlegen. Im vom Bundesgerichtshof zu entscheidenden Fall gab der BGH der Revision des klagenden Arztes daher statt. ☺

BGH, Urteil vom 08.11.2007-III ZR 54/07

Ausgabe: 11/2007,

Seite 3

HILLE .

BEDEN .

Rechtsanwälte

Impressum

Herausgeber: HILLE BEDEN Rechtsanwälte, Gothaer Allee 2, 50969 Köln. V.i.S.d.P.: Dr. Hans-Eduard Hille

Telefon: 0221/9364670. Fax 0221/93646788. www.hille-beden.de

Das advofax gibt Ihnen überblickartig Informationen. Es ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.